

Merkblatt Bürgerrechtskommission Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

vom 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Voraussetzungen	2
Art. 1 Wohnsitzerfordernis	2
Art. 2 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse	3
Art. 3 Verständigung in der deutschen Landessprache	3
Art. 4 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen	4
Art. 5 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung	4
Art. 6 Staatsbürgerliche Kenntnisse	4
Art. 7 Unbescholtener Ruf	4
Art. 8 Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung	4
II. Gesuch/Gesuchsunterlagen	5
III. Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch	6
Art. 9 Verwaltung: Vorbereitung	6
Art. 10 Bürgerrechtskommission/Zwischenentscheid	6
Art. 11 Amt für Migration	6
Art. 12 Kantonspolizei	6
Art. 13 Vorgespräch mit Delegation der Bürgerrechtskommission	6
Art. 14 Publikation des Gesuches	6
Art. 15 Bürgerrechtskommission: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	7
IV. Gebühren	8
Art. 16 Bearbeitungsgebühr	8
Art. 17 Spruchgebühr	8
Art. 18 Zusätzliche Auslagen	8
V. Gesuchseinreichung	9

I. Voraussetzungen

Art. 1 Wohnsitzerfordernis

Die nachfolgenden Wohnsitzerfordernisse müssen bei der Gesuchseinreichung erfüllt sein. Der Wohnsitz ist bis zur abschliessenden Prüfung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen durch die Gemeinde und den Kanton in Buchrain beizubehalten.

¹ Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- b. bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist; und
- c. in den letzten fünf Jahren während insgesamt dreier Jahre und während mindestens eines Jahres ununterbrochen vor der Gesuchseinreichung in der Gemeinde Buchrain gewohnt haben.

Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

³ An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form:

- a. einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- b. einer vorläufigen Aufnahme; die Aufenthaltsdauer wird zur Hälfte angerechnet; oder
- c. einer vom Eidgenössischen Department für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte Legitimationskarte oder eines vergleichbaren Aufenthaltstitels.

Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.

Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt.

- ⁴ Eine verheiratete Person kann für sich allein ein Gesuch stellen. Sie muss jedoch die vollen Wohnsitzfristen erfüllen, selbst dann, wenn der Ehepartner bereits das Schweizer Bürgerrecht besitzt, es aber erst nach der Eheschliessung erworben hat.

Art. 2 Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse

Der Gesuchsteller muss sich mit den schweizerischen Verhältnissen identifizieren können. Sein Lebensmittelpunkt muss die Schweiz bilden.

Art. 3 Verständigung in der deutschen Landessprache

- ¹ Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, haben die Einstufung ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen.
- ² Als Voraussetzung für die Einbürgerung muss das Niveau B1 b bei den Fertigkeiten „Sprechen und Hören“ und A2 a bei den Fertigkeiten „Schreiben und Lesen“ des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarates) erreicht werden. Dieser Nachweis ist bei der Gesuchseinreichung zu erbringen.
- ³ Von der Verpflichtung sind Ausländerinnen und Ausländer befreit, welche
- die ganze Volksschule in der deutschen Schweiz besucht haben;
 - fünf Jahre Schul- oder Ausbildung in der Deutschschweiz absolviert haben;
 - im Heimatland die deutsche Muttersprache sprechen;
 - ein Deutschzertifikat mit einem Niveau von mindestens B1 resp. A2 vorweisen.
- ⁴ Die Einstufung ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung des Nachweises verantwortlich und tragen die Kosten. Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens unterstützt die Gesuchsteller bei der Vermittlung für die Absolvierung eines Deuschtestes.
- ⁵ Das Erreichen der Norm ist in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis obligatorisch ist, Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches.
- ⁶ Auf begründetes Gesuch hin kann die Bürgerrechtskommission weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen

Vertrautheit bedeutet, dass sich der Gesuchsteller in die schweizerische Lebensgewohnheiten integriert. Er muss dabei nicht seine ursprünglichen Traditionen verleugnen, aber die in der Schweiz gültigen Sitten und Gebräuche akzeptieren und sich entsprechend anpassen.

Art. 5 Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung

Der Gesuchsteller versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung (darunter fällt auch das Erfüllen der Steuerpflichten). Er darf die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden und hat Kenntnisse über unsere Demokratie.

Der Gesuchsteller akzeptiert die Rechtsgleichheit, insbesondere die Gleichstellung von Mann und Frau.

Art. 6 Staatsbürgerliche Kenntnisse

Gemäss Broschüre "ECHO", die der Gesuchsteller vor dem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission erhält.

Art. 7 Unbescholtener Ruf

Der Ruf der Gesuchsteller wird aufgrund des Strafregisters und des Betreibungsregisters beurteilt. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.

Art. 8 Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung

Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Gesuchstellers müssen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sein.

II. Gesuch/Gesuchsunterlagen

Zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch müssen die folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- **Auszug aus dem Schweizerischen Personenregister** (erhältlich beim Zivilstandsamt)
- **Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes**
- **Wohnsitzbestätigungen für jedes Gesuch stellende Person**

Diese braucht es für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz.

- **Auszug aus dem Zentralstrafregister (für über 18 jährige Gesuchsteller)**

Zu bestellen beim Bundesamt für Polizeiwesen in Bern oder unter www.strafregister.admin.ch.

- **Auszug aus dem Betreibungsregister (für über 18 jährige Gesuchsteller)**

Dieser ist beim Betreibungsamt Buchrain, Hauptstrasse 18, 6033 Buchrain, Tel.: 041 914 60 95 anzufordern.

- **Nachweis der Kommunikationskompetenz**

Siehe Ausführungen Art. 3

- **Referenzen**

Es müssen mindestens 3 Personen (stimmberechtigte Einwohner von Buchrain) angegeben werden.

III. Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

Art. 9 Verwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine formelle verwaltungsinterne Überprüfung, allenfalls mit einem ersten persönlichen Kontakt zwecks Abklärung der Einbürgerungsvoraussetzungen und des Sprachverständnisses.

Art. 10 Bürgerrechtskommission/Zwischenentscheid

Bestehen Vorbehalte, dann entscheidet die Bürgerrechtskommission über Nichteintreten oder Rückstellung des Gesuches, sofern dieses nicht zurückgezogen wird.

Art. 11 Amt für Migration

Die Daten des Gesuchstellers werden an das Amt für Migration gesandt. Dieses überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige Vorfälle mit der Fremdenpolizei oder Strafverfahren vorliegen.

Art. 12 Kantonspolizei

Die Daten des Gesuchstellers werden an die Kantonspolizei gesandt. Diese überprüft, ob im Zusammenhang mit der Person allfällige bei der Polizei registrierte Vorgänge vorliegen.

Art. 13 Vorgespräch mit Delegation der Bürgerrechtskommission

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird von der zuständigen Verwaltungsstelle ein Erhebungsbericht zusammen gestellt und der Gesuchsteller zu einem Gespräch eingeladen. Zu diesem Bericht hat der Gesuchsteller einen Lebenslauf zu erstellen.

Art. 14 Publikation des Gesuches

Alle Gesuche werden vor der Einladung vor die Bürgerrechtskommission im Rontaler, in den Anschlagkästen sowie auf der Homepage der Gemeinde Buchrain (www.buchrain.ch) publiziert mit dem Hinweis, dass sich innert 30 Tagen jedermann dazu äussern kann.

Art. 15 Bürgerrechtskommission: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

- ¹ Die Bürgerrechtskommission prüft bei einem gemeinsamen Gespräch mit dem Gesuchsteller, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt sind oder nicht. Anschließend wird der Entscheid gefällt, ob das Gesuch angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt wird.
- ² Sichert die Bürgerrechtskommission das Buchrainer Gemeindebürgerrecht zu, dann werden die Akten an das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Amt für Gemeinden, weitergeleitet damit das Bundes- und Kantonsbürgerrecht eingeholt werden kann. Das durch die Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid des Justizdepartements rechtskräftig.

IV. Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Buchrain folgende Gebühren:

Art. 16 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgesetzt:

- Einzelpersonen	Fr.	1'900.—
- Einzelpersonen mit unmündigen Kindern	Fr.	1'900.—
zuzüglich für jedes unmündige Kind	Fr.	300.—
- Ehepaare ohne Kinder	Fr.	2'800.— *
- Ehepaare mit unmündigen Kindern	Fr.	2'500.— *
zuzüglich für jedes unmündige Kind	Fr.	300.—

* Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt.

(Von einem stabilen Konkubinat ist dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden analog zu den Konkubinatspaaren behandelt. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt).

Art. 17 Spruchgebühr

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 250.— erhoben, für die schriftliche Begründung eines ablehnenden Entscheids zuzüglich Fr. 300.—

Art. 18 Zusätzliche Auslagen

¹ Allfällige zusätzliche Auslagen durch die Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt.

² Die Gebühr des Bundesamtes für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beträgt zwischen Fr. 50.— bis Fr. 150.—. Die Gebühren des Amtes für Gemeinden bewegen sich zwischen Fr. 100.— und Fr. 350.— Die Rechnungsstellung für die Gebühren von Bund und Kanton erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

V. Gesuchseinreichung

Das Einbürgerungsgesuch ist an folgende Adresse einzureichen:

**Gemeinde Buchrain
Bürgerrechtswesen
Hauptstrasse 18
6033 Buchrain**

Buchrain, 31. Dezember 2017

**Gemeinde Buchrain
Bürgerrechtswesen**